

# Religions- unterricht an öffent- lichen Schulen

Skizzen zu einer  
unübersichtlichen Debatte

Kristian Fechtner

Situationen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, schaffen Begründungspflichten. In der deutschen Vereinigung stand die Frage auf der (schul- und kirchen)politischen Tagesordnung, ob und in welcher Form in den neuen Bundesländern Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingeführt und erteilt werden sollte. Mit der Übernahme der grundgesetzlichen Bestimmungen und damit weitgehend auch der Gestaltungsprinzipien verband sich nicht nur eine, zum Teil sehr heftig geführte Diskussion in den ost-deutschen Landeskirchen, sondern auch eine religionspädagogische Kontroverse, in der über Sinn und Recht der bisherigen Praxis eines konfessionell-strukturierten Religionsunterrichts unterschiedlich geurteilt wurde und wird: Wie läßt sich heute Religionsunterricht an staatlichen Schulen begründen und verantworten? Welche rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind sinnvolle Voraussetzungen eines künftigen Religionsunterrichtes?

## Religionspädagogische Begründungsebenen im Querschnitt

Die Beiträge zur Debatte lassen sich auf keinen gemeinsamen Nenner bringen; zu weit liegen die engagierten Plädoyers für die strikte Beibehaltung der bisherigen Regelung und für die vollständige Neugestaltung des Religionsunterrichts und seiner Grundlagen auseinander. Der Stand der Debatte aber enthebt nicht von der Aufgabe, sondern fordert geradezu heraus, diesen weiten Raum unterschiedlicher Überlegungen wenigstens ansatzweise religionspädagogisch auszumessen. Bei aller Unterschiedlichkeit lassen sich in den jeweiligen Stellungnahmen (mindestens) vier Argumentationsebenen voneinander abheben, auch wenn diese nicht immer gleichermaßen entfaltete werden:

(1) Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Situation und die Deutung der sie bestimmenden sozialen und kulturellen Entwicklungen prägen die religionspädagogische Aufgabenstellung und Zielsetzung der einzelnen Entwürfe. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, wie die gesellschaftliche Bedeutung von Religion und Kirche wahrgenommen wird. Wo die stattfindenden »Traditionsabbrüche« innerhalb des Christentums vorrangig als Substanzverlust und damit als Verlust von religiösem und ethischem Orientierungswissen interpretiert werden, wird die Vermittlung christlicher Überlieferung und ihrer besonderen Inhalte in den Vordergrund gerückt. Wo die »Traditionsbrüche« in und gegenüber der christlichen Religion stärker als Ausdruck kultureller und religiöser Autonomie erlebt werden, wird die Unterstützung individueller Suchbewegungen bei Schülerinnen und Schülern zur religionspädagogischen Hauptaufgabe erklärt.

(2) Auf einer zweiten Ebene lassen sich die Diskussionsbeiträge aufgrund ihrer je

unterschiedlichen Bildungsvorstellung unterscheiden. Im Lebens- und Lernzusammenhang von Schule finden sich insbesondere verschiedene Auffassungen dessen, was unter »Allgemeinbildung« als Ziel gesamtschulischer Bildungsbemühungen heute zu verstehen ist und welchen Stellenwert darin dem Religionsunterricht zukommt. Neben stärker wissensorientierten Ansätzen stehen eher erfahrungsorientierte Konzepte; neben sachbezogenen Modellen, die im Unterricht Kenntnisse erarbeiten wollen, treten subjektbezogene Entwürfe, die eigene Lebensvorstellungen und praktische Lebensgestaltung zum Thema machen. Die verschiedenen pädagogischen Leitbilder schließen sich wechselseitig nicht aus, setzen aber jeweils andere Akzente und weisen dem Religionsunterricht einen je spezifischen Bildungscharakter zu.

(3) In die religionspädagogischen Überlegungen sind unterschiedliche theologische Orientierungen und Perspektiven eingegangen. In der neueren Debatte wird der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen teils biblisch, teils kirchlich, teils religiös begründet. Nicht erst für die praktische Unterrichtsgestaltung, sondern schon für die verfassungsmäßige Ausgestaltung des Faches ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen, ob der Dialog der Religionen oder die Besonderheit der Rechtfertigungsbotschaft als theologische Maßgabe religionspädagogisch durchbuchstabiert wird.

(4) Schließlich ist die Diskussion auch durch die jeweiligen fachdidaktischen Konzepte bestimmt, die in den letzten drei Jahrzehnten – zum Teil in rascher Folge – abwechselten und die – Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen – heute religionspädagogisch eine Rolle spielen. Hier zeigt sich, daß die Frage nach der (prinzipiellen) Begründung mit der Frage nach der (didaktischen) Gestaltung miteinander verknüpft ist, ohne mit ihr identisch zu sein. Die vier Argumentationsebenen lassen sich in den Beiträgen kenntlich machen

und damit unterscheiden, sie sind aber sachlich kaum voneinander zu trennen und korrespondieren miteinander. Gesellschafts- und bildungstheoretische Vorstellungen, theologische und fachdidaktische Überzeugungen verweisen aufeinander und begründen – mit unterschiedlicher Gewichtung durch die einzelnen Autorinnen und Autoren – zusammen den jeweiligen Standpunkt in der Debatte.

## Religionspädagogische Grundpositionen im Überblick

Über die künftigen Regelungen schulischen Religionsunterrichts nachzudenken, setzt voraus, die gegenwärtigen Verfassungsgrundsätze auf ihre Gestaltungsfähigkeit hin zu befragen. Diese sind Ausdruck einer bestimmten sozialen Situation und spezifischer historischer Entwicklungen, die sie hervorgebracht haben. Das konfessionell-kooperative Modell des Grundgesetzes nach § 7, 3 (inklusive der Ausnahmebestimmung § 141) soll nach dem Ende des Staatskirchentums zu Anfang dieses Jahrhunderts die prinzipielle staatliche Oberhoheit über das Schulwesen juristisch genauso garantieren wie die konstitutive Verantwortlichkeit der Kirchen für den Religionsunterricht und – was gelegentlich aus dem Blick gerät – die Gewissensfreiheit von Schülerinnen und Schülern, von Lehrerinnen und Lehrern. Gesellschaftlicher Hintergrund dieser historisch zu Beginn der Weimarer Republik erstrittenen Regelung ist eine konfessionell großkirchlich strukturierte, christliche Mehrheitskultur, die »Konfessionslosigkeit« als persönliche Entscheidung von einzelnen toleriert und akzeptiert. Die Diskussionsbeiträge versuchen nun, auf stattfindende Veränderung der kulturellen und religiösen Situation in Deutschland und auf die damit einhergehenden Veränderungen religiöser Sozialisation zu reagieren.

Interessanterweise stimmen die verschiedenen Entwürfe bei aller Unterschiedlichkeit an einem Punkt in ihrer Einschätzung überein: Die Säkularisierungsthese wird von keiner Seite (mehr) geltend gemacht. Religion verschwindet nicht, sondern verändert sich – so die stillschweigende Übereinkunft. Praktisch alle Beiträge sind durch hohe Erwartungen an den Religionsunterricht motiviert und unterstreichen die Bedeutung ererbter und gelebter Religion, wenn auch in unterschiedlicher Weise.

In aller Vielstimmigkeit lassen sich m. E. fünf Positionen idealtypisch voneinander abgrenzen, auch wenn sie sich zum Teil

---

Dr. K. F., Jgg. 1961, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Praktische Theologie an der Universität Marburg und Mitarbeit im Graduiertenkolleg »Religion in der Lebenswelt der Moderne«. Seit September 1993 Vikar in Annerod bei Gießen.

---

überschneiden oder noch weiter differenzieren lassen:

(1) Der weitestgehende Veränderungsvorschlag stammt aus Kreisen des politischen Liberalismus, unterstützt von philosophischen und religionswissenschaftlichen Stimmen. Der bisherige, konfessionelle Religionsunterricht soll ersetzt werden durch ein Fach »Religionskunde« oder »Religionen-Kunde«, das weltanschaulich »neutral« erteilt werden muß, um dem Neutralitätsgebot des öffentlichen Schulwesens im modernen Staat gerecht zu werden. Innerhalb eines solchen Faches geht es um Information über die verschiedenen Religionen und um die Kenntnis verschiedener religiöser Traditionen und Bindungen. Über Religion und über die Religionen Bescheid zu wissen, wird als Teil von Allgemeinbildung verstanden. Ein solches Fach gliedert sich in den obligatorischen Fächerkanon der Schule ein, weil es jenseits aller positionellen Vorgaben zu stehen kommt.

(2) Ein zweiter Vorschlag, der ebenfalls eine Änderung des grundgesetzlichen status quo intendiert, wurde praktisch-theologisch von Gert Otto in die Diskussion gebracht und unter anderem von Henning Luther bildungstheoretisch begründet. Ein »Allgemeiner Religionsunterricht« oder »Religionsunterricht für alle« hat die Aufgabe, die religiöse Dimension von Gesellschaft, Kultur und individueller Lebensgestaltung kritisch zu bearbeiten, ohne konfessionell an eine bestimmte Religion gebunden zu sein. Der Unterricht selbst ist dabei weniger informierend als hermeneutisch angelegt, denn er zielt – so Henning Luther – auf die Subjektwerdung des einzelnen, die immer auch eine religiöse Komponente aufweist. Konfessionalität ist im Bildungsgeschehen dann sachgemäß immer nur als persönliche Überzeugung jedes und jeder Beteiligten wirksam.

(3) Auf eine Umstrukturierung des Religionsunterrichts zielt auch das Plädoyer für einen neuen Lernbereich »Lebensgestaltung – Ethik – Religion«, der in einem Grundsatzpapier für einen praktischen Modellversuch des Landes Brandenburg entwickelt und konzeptionell insbesondere – mit eigenen Akzenten – von Jürgen Lott entfaltet wurde. In einem komplexen Arrangement von Pflicht- und Wahlkursen soll ein solcher Unterricht nach dem Modell »interkulturellen Lernens« praktiziert werden, indem in Auseinandersetzung mit fremden und eigenen Herkunftsgeschichten und kulturell-religiösen Prägungen eine offene Identität der Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden soll.

(4) Für einen »Ökumenischen Religionsunterricht«, der katholische wie evangelische Elemente integriert, bzw. für einen »Religionsunterricht auf allgemein-christlicher Grundlage« machen sich verschiedene Religionspädagogen beider Konfession stark. Anknüpfend an die Konsens-erträge des ökumenischen Gesprächs und

im Blick auf den gemeinsamen Horizont christlicher Religion vertritt neben anderen Dietrich Zilleßen einen Religionsunterricht, der sich traditionskritisch, aber innerhalb der christlichen Tradition verortet.

(5) In der aktuellen Diskussion finden sich schließlich Beiträge, die mehr oder minder entschieden dafür votieren, die bisherige grundgesetzliche Regelung beizubehalten und sich für einen »Evangelischen Religionsunterricht konfessioneller Prägung« aussprechen. Hier werden die Schulerfahrungen mit dem gegenwärtigen evangelischen Religionsunterricht positiv gewertet und geltend gemacht, daß jede Form religiösen Unterrichts positionell gebunden sein muß. Das besondere evangelische Profil und damit auch die Bedeutung des Religionsunterrichts – so die Argumentation – bleibt nur gewahrt, wenn dieser auf die Überzeugungen der kirchlichen Gemeinschaft und auf die kirchlichen Lebensvollzüge konstitutiv bezogen bleibt.

### Perspektiven mittlerer Reichweite

Lassen sich die Beiträge in dieser Weise systematisieren, dann wird erkennbar, daß sich die Kontroverse um den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zwischen zwei Polen bewegt: Wird auf der einen Seite das Prinzip strikter »Neutralität« in Anspruch genommen, so wird auf der Gegenseite die Maßgabe strenger »Konfessionalität« zur Geltung gebracht. Beide Positionen haben es m. E. schwer, sich unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen zu begründen: Solange Religion identitätsbildende Kraft besitzt und sich in Form persönlicher Überzeugungen äußert, neutralisiert ein rein informierender Religionsunterricht gelebte Religion und stellt sie still. Umgekehrt bricht sich ein umstandslos konfessionell ausgerichteter Religionsunterricht an der Wirklichkeit einer immer stärker multikulturellen Gesellschaft, in der die Individuen oft eigensinnig und quer zu den ererbten Konfessionen ihre religiösen Überzeugungen entwickeln.

Vor diesem Hintergrund scheinen mir deshalb diejenigen religionspädagogischen Überlegungen zukunftsfruchtig, die in vermittelnder Weise angelegt sind und die sich bemühen, Religionsunterricht nicht als Sonderveranstaltung einer partikularen Konfessionsgruppe zu verstehen. Realistisch betrachtet wird man davon ausgehen müssen, daß die bestehende Regelung konfessionell-strukturierten Religionsunterrichts weiter bestehen bleiben wird. Für die Zukunft aber wird für die Begründung eines öffentlichen Religionsunterrichts m. E. entscheidend sein, ob es gelingt, Elemente interkonfessionellen und interreligiösen Lernens religionspädagogisch so zu integrieren, daß er als offener Suchprozeß von Schülerinnen und Schülern gestaltet werden kann, die für sich auf je eigene

Weise entdecken, was ihr Leben bestimmt und in welchen Bildern und Symbolen sie ihr Leben deuten können. Ein solcher Religionsunterricht wird damit leben können, daß sich die individuelle Religion den Maßgaben der einzelnen Religionsgemeinschaften nicht immer fügt. Aber wer sagt denn, daß eine solch »unfügsame Religiosität« in ihren Grundzügen nicht evangelischer ist, als der kirchlich geschulte Blick zu erkennen vermag?

### Literatur zur Diskussion

- J. Lott (Hg.), Religion – warum und wozu in der Schule? Weinheim 1992  
Der Evangelische Erzieher 1/1991: »Religionsunterricht in den neuen Bundesländern?«  
Theologia Practica 1/1991: »Zum Religionsunterricht in den alten und neuen Bundesländern« ■